Eichsfelder
Energie- und Wasserversorgungs GmbH

Ergänzende Bestimmungen der Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss

1.1 Die EEW schließt den Versorgungsvertrag in der Regel mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher abgeschlossen werden.

1.2 Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümerschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der EEW abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der EEW unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der EEW auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.

2. Bedarfsdeckung

Eine unmittelbare Verbindung einer Eigengewinnungsanlage des Kunden mit den Wasserversorgungsanlagen der EEW ist gemäß DIN 1988 nicht zulässig. Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlagen sowie für Wärmepumpen ist die EEW nicht verpflichtet. Ebenso besteht kein Anspruch für die Vorhaltung von Löschwasser durch die EEW.

3. Antrag auf Wasserversorgung

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem besonderen Vordruck gestellt werden. Er muss eine Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Verbrauchsanlagen zusammen mit einem vorschriftsmäßigen Lageplan 1:500 über das zu versorgende Grundstück enthalten. Im Lageplan muss dieses Grundstück mit allen Grenzen und Gebäuden vollständig dargestellt sein.

4. Baukostenzuschuss

4.1 Der Anschlussnehmer zahlt der EEW bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz der EEW bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

4.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereichs dienenden Versorgungsleitungen und Behälter.

4.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen des jeweils gültigen Flächennutzungs-, Bebauungs- und Sanierungsplans.

4.4 Als angemessener Baukostenzuschuss für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 Prozent dieser Kosten. Damit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wie folgt:

$$BKZ = 0{,}7 \times K \times \frac{W}{W}$$

BKZ = Baukostenzuschuss
K = Anschaffungs- und Herstellungskosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen gem. Absatz 2
W = Wohnungseinheit des anzuschließenden Grundstücks
W = Summe der Wohnungseinheiten aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können.

Neben den Wohnungseinheiten, die Wohnzwecken dienen, gelten je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche als 1 Wohnungseinheit. Bei gewerblich und industriell genutzten Grundstücken gelten:

• je angefangene 1.000 m² Grundstücksfläche als 1 Wohnungseinheit

• je angefangene 100 m² umbaute Räume, die Erwerbs- Zwecken dienen als 1 Wohnungseinheit

4.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des Absatzes 4.

4.6 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den vorstehenden Ansätzen nach der Baukostenzuschussregelung gemäß der Anlage vom 19.03.1980, zu Abschnitt XIII, Ziffer 1 der bis zum 31.03.1980 geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser der EEW.

Hierbei ist maßgebend für die Berechnung des Baukostenzuschusses die Grundstücksfläche und die auf dem Grundstück errichtete Anzahl der Wohnungen.

Im privaten Bereich werden Gebäude und Grundstücke wie folgt berechnet:

• Je m² Grundstücksfläche ist ein Pauschalbetrag von 0,77 Euro,
• Je Wohnung ist ein Pauschalbetrag von 153,00 Euro zu entrichten.

Als Wohnung wird die Summe der Räume angesehen, welche die Führung eines Haushalts ermöglicht, wobei stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit zur Verfügung stehen muss. Die Grundstücksfläche wird mit höchstens 1 200 m² angesetzt. Industriegrundstücke und Gewerbegrundstücke werden wie folgt abgerechnet:

• von 0 bis 5.000 m² Grundstücksfläche je m² 0,61 Euro,
• von 0 bis 5.001 m² Grundstücksfläche je m² 0,46 Euro,
• von 10.001 und größer Grundstücksfläche je m² 0,36 Euro
Umbaute Räume, die Erwerbszwecken dienen, werden je angefangene 100 m² Nutzfläche berechnet mit 153,00 Euro.

4.7 Der Baukostenzuschuss wird sofort nach Annahme des Angebotes oder, falls die erforderlichen Verteilungsanlagen später fertig werden, zu diesem Zeitpunkt fällig.

4.8 Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten wird die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht.

5. Hausanschluss

5.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben. Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann die EEW für jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn eine eigene

Eichsfelder
Energie- und Wasserversorgungs GmbH

Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

5.2 Der Anschlussnehmer zahlt der EEW die Kosten für die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage:
• den Materialeinsatz beginnend mit der Abzweigstelle der Wasserversorgungs-Hauptleitung und endend mit der Hauptabsperrvorrichtung.

• Tiefbauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Grundstücks bis maximal 15 Meter.

• maximal zweimalige Anfahrt von EEW-Mitarbeitern

bis DN 40 einen Pauschalbetrag von 2.890,00 Euro (Netto).

Für Verbindungsleitungen, die eine Länge von 15 Metern überschreiten, erhöht sich der pauschale Hausanschlusskostenbeitrag je lfdm. Mehrlänge einschließlich Tiefbauarbeiten um 265,00 Euro (Netto).

Werden Tiefbauarbeiten (Aushub und Verfüllung nach Vorgaben der EEW) auf privatem Grund auf eigene Verantwortung in Eigenleistung des Grundstückseigentümers erbracht, erhöht sich der pauschale Hausanschlusskostenbeitrag für Verbindungsleitungen, die eine Länge von 15 Metern überschreiten, je lfdm. Mehrlänge um 43,00 Euro (Netto)

Für Hausanschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, treten an die Stelle der Pauschalbeträge gesondert ermittelte Kosten.

Müssen EEW Mitarbeiter mehr als zweimal für die Herstellung des Hausanschlusses anfahren, werden ab der dritten Anfahrt die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

6. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Ziffer 2 AVBWasserV ist die Anschlussleitung
dann, wenn sie ab Grundstücksgrenze eine Länge von 15 Meter überschreitet.

7. Kundenanlage

Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen ohne Verzug durch den Kunden zu dessen Lasten beseitigt werden.

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Kosten hierfür werden dem Kunden nach Ziffer 1 der Anlage 1 in Rechnung gestellt. Im Falle der Geltendmachung der Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer tatsächlicher Kosten erstattet.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den gleichen Betrag.

9. Technische Anschlussbedingung

Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und der vorherigen Zustimmung der EEW. Die Zustimmung der EEW wird stets widerruflich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen auch nachträglich verbunden werden.

10. Verlegung von Messeinrichtungen

Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen nach § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

11. Nachprüfung von Messeinrichtungen

Stellt sich bei einer Nachprüfung der Messeinrichtung gern. § 19 Abs. 2 AVBWasserV heraus, dass die Abweichung innerhalb der zulässigen Verkehrsfehlergrenze liegt, sind die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

12. Ablesung und Abrechnung

12.1 Die Zählerablesung und Rechnungserteilung erfolgt grundsätzlich in einem Zeitabstand von zwölf Monaten. Die EEW erhebt monatlich Abschläge.

12.2 Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

12.3 Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung Erfasste Wasser zu zahlen.

13. Auskünfte

Die EEW ist berechtigt, der Stadt Duderstadt und den Gemeinden des Kreises Göttingen sowie der Gemeinde Katlenburg-Lindau, die von ihr versorgt werden, für die Berechnung ihrer Entwässerungsgebühren notwendige Daten zu übermitteln.

14. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der EEW Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, die zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich sind. Wenn der Kunde den Zutritt zu seinen Räumen bzw. zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen unberechtigt verweigert oder behindert, ist der Kunde zur Erstattung der bei der EEW hierdurch entstandenen Kosten bzw. zur Leistung einer Pauschale in Höhe von 60,00 Euro je Zutrittsversuch verpflichtet; im Falle der Geltendmachung der Pauschale ist dem Kunden der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

15. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke

Standrohre mit eingebautem Wassermesser zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden von der EEW vermietet gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 1.000 Euro. Für die Vermietung wird eine Standrohrmiete nach Ziffer 4 der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser in der gültigen Fassung erhoben.

Der Mieter haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres an Hydranten, Hydrantenschächten und Leitungseinrichtungen, der EEW oder dritten Personen entstehen.

16. Umsatzsteuer

Die angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

17. Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Anschluss an das Versorgungsnetz oder bei der Belieferung mit Wasser , erreichen Sie die EEW telefonisch unter 05527-911-0, per E-Mail an info@eew-duderstadt.de oder per Post mittels der Anschrift: Am Euzenberg 32, 37115 Duderstadt.

Im weiteren Verlauf können Verbraucher im Sinne der § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Universalschlichtstelle des Bundes des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein beantragen.

Telefon 07851/ 795 7940
Fax 07851/ 795 7941
E-Mail mail@universalschlichtungsstelle.de
Internet www.verbraucher-schlichter.de

18. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen vom 01.01.2025.
(Stand: 01.01.2026)

Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der EEW zur AVBWasserV

Eichsfelder
Energie- und Wasserversorgungs GmbH

	Netto (ohne MwSt.)	**Brutto** (inkl. 7% MwSt.)
1. Inbetriebsetzung		
Inbetriebsetzung	84,70 €	90,62 €
vergebliche Inbetriebsetzung	84,70 €	90,62 €
2. Nachplombierung		
Nachplombierung	84,70 €	90,62 €
3. Fälligkeit, Zahlung und Verzug		
1. Mahnung	2,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Jede weitere Mahnung	2,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Sperrankündigung	2,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Einzug rückständiger Forderungen	50,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Rücklastschrift	5,00 €	Mehrwertsteuerfrei
Ratenzahlungsvereinbarung	20,00 €	21,40 €
4. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung		
Einstellung	84,70 €	Mehrwertsteuerfrei
Nicht durchführbare Einstellung trotz Terminankündigung	84,70 €	Mehrwertsteuerfrei
Wiederaufnahme	84,70 €	90,62 €
Vergebliche Wiederaufnahme der Versorgung, wenn sie aufgrund festgestellter Mängel der Anlage nicht möglich ist oder aus Gründen unterbleibt, die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertreten hat	84,70 €	Mehrwertsteuerfrei
5. Vorrübergehende Anschlüsse (z. B. Schausteller etc.)		
Vorübergehende Anschlüsse	170,00 €	181,90 €

Die Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen der EEW zur AVBWasserV tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die bisherige Anlage vom 01.01.2025.

Kundencenter der Eichsfelder
Energie- und Wasserversorgungs GmbH
Am Euzenberg 32

Öffnungszeiten
07:15 bis 16:30 Uhr (Montag bis Donnerstag)
07:15 bis 12:30 Ihr (Freitags)